

## **Empfehlungen für die Verkürzung der Ausbildungszeit der Medizinischen Fachangestellten in Rheinland-Pfalz**

Gemäß § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes -BBiG- besteht in besonderen Fällen die Möglichkeit einer Ausbildungszeitverkürzung.

Der 10. Berufsbildungsausschuss der Landesärztekammer hat in seiner 3. Sitzung am 15.09.2007 die nachstehenden Empfehlungen - zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 07.02.2004 - beschlossen:

### **I. Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages**

- Keine Verkürzung:
  - a) ohne abgeschlossenen Vorberuf
  - b) fachverwandte Ausbildung unter 1 Jahr
  
- Verkürzung um ½ Jahr:  
fachverwandte Berufsausbildung von mindestens 1 Jahr ohne Abschluss
  
- Verkürzung um höchstens 1 Jahr:
  - a) mit abgeschlossener Ausbildung in einem fachverwandten Vorberuf
  - b) Abiturienten/-innen
  - c) vom Arbeitsamt anerkannte Umschulungsmaßnahme

Die Beanspruchung des Leistungsbonus nach § 45 Abs. 1 BBiG entfällt bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit von 1 Jahr im Vorhinein.

### **II. Nach Abschluss des Ausbildungsvertrages**

- Verkürzung um ½ Jahr durch Leistungsbonus

Bei einem Gesamtnotendurchschnitt des berufsbezogenen Unterrichts (Lernfelder 1-8) von mindestens 2,0 im Zeugnis des 2. Ausbildungsjahres und keine Mängel in der Zwischenprüfung; die Beurteilung durch den ausbildenden Arzt muss ebenfalls mindestens der Note 2,0 entsprechen.